

Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.

Hamm/Berlin, 08. April 2024

zu den anstehenden

Abstimmungen des EU-Parlaments zum Eilverfahren zur Vereinfachung der Gesetze für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach Vorschlägen der EU-Kommission

Anlässlich der bevorstehenden Abstimmungen über die Annahme des Eilverfahrens für eine Änderung der Verordnungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) noch vor der EU-Wahl sowie zur Abstimmung über den Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der GAP-Strategieplan-Verordnung ((EU) 2021/2115) und zur Änderung der GAP-Finanz-VO ((EU) 2021/2116) nimmt die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. wie folgt Stellung:

Die AbL sieht einen großen Bedarf, überbordende Bürokratie für die Betriebe abzubauen und die Einkommenssituation der Betriebsleiter:innen zu verbessern. Dies darf jedoch nicht zu Lasten des Klima- und Artenschutzes geschehen. Ebenso wenig dürfen Änderungen in dem nach jahrelangen Verhandlungen erfolgten gesellschaftlichen Kompromiss zur GAP nicht auf undemokratische Weise und ohne Folgenabschätzung im Eilverfahren durchgewunken werden. Die Zeit für gesellschaftliche Debatten zu diesen weitreichenden Anpassungen und dem über Jahre verhandelten Kompromiss zu aktuellen GAP ist damit extrem knapp gewählt und wird der Tragweite der Entscheidungen aus Sicht der AbL nicht gerecht. **Daher fordert die AbL alle Abgeordneten des EU-Parlaments auf, das Eilverfahren abzulehnen und gegen den Vorschlag der Kommission zu stimmen!**

Hintergrund

Die Kommissions-Vorschläge zur „Vereinfachung“ der GAP beinhalten eine Verwässerung bislang geltender ökologischer Mindeststandards für den Erhalt von Fördermitteln (Konditionalität). So schlägt die Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten die bislang geltenden Vorgaben zum Erhalt von Dauergrünland (GLÖZ 1), zum Erosionsschutz (GLÖZ 5), zur Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten (GLÖZ 6) sowie zur Fruchtfolge (GLÖZ 7) sehr viel flexibler auslegen dürfen als bisher. Betriebe unter 10 ha sollen von allen Kontrollen und Sanktionen der Grundanforderungen - und damit auch von den Kontrollen des geltenden EU-Ordnungsrechtes - ausgenommen werden.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von nicht produktiven Flächen und Brachen (GLÖZ 8) soll komplett gestrichen werden. Als Ersatzmaßnahme sollen die Mitgliedstaaten eine entsprechende Öko-Regelung einführen, wobei die Kommission keine Aussage darüber trifft, in welchem Umfang hierfür weitere Gelder der Direktzahlungen in die Öko-Regelungen umzuschichten sind.

Anstatt die notwendige Ökologisierung der Landwirtschaft weiter zu verschleppen, sollte die EU-Kommission dafür sorgen, Bäuer:innen auf den Agrarmärkten so zu stärken, dass sie gegenüber der Verarbeitung und dem Handel endlich gewinnbringende Erzeugerpreise durchsetzen können. Alles andere ist ein Irrweg. Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen zu Produktionssteigerungen, die den Bäuer:innen in der Praxis letztlich durch sinkende Erzeugerpreise wieder auf die Füße fallen werden. Profiteure sind, wie so häufig, die Konzerne der Ernährungswirtschaft und Agrarindustrie. Die aktuelle Umsetzung der Düngeverordnung zeigt, was Bäuer:innen blüht, wenn ökologische Realitäten einfach ignoriert und verdrängt werden.

Einen positiven Ansatz sieht die AbL in dem Vorschlag der Kommission, die potenzielle Rücknahme von Grundanforderungen mit einer Ausweitung der freiwilligen Maßnahmen zu Honorierung von Umweltleistungen (Öko-Regelungen) zu verbinden. Im aktuellen Vorschlag der Kommission ist dieser Punkt aus Sicht der AbL gleichwohl nur bruchstückhaft und viel zu inkonsequent umgesetzt.

Mit ihrem Vorschlag zur Einführung einer zusätzlichen Öko-Regelung zur Kompensation der vollständigen Streichung von GLÖZ 8 greift die Kommission im Grundsatz eine Kernempfehlung der Zukunftskommission Landwirtschaft auf. Diese hat eine Rücknahme von Grundanforderung in ihrem Abschlussbericht klar mit einer Erhöhung des Budgets für die Honorierung von Umweltleistungen verbunden. **Die Kommission hat es bislang allerdings verpasst, in ihrem Vorschlag eine verpflichtende Anhebung des Budgets für die Öko-Regelungen festzuschreiben.**

Die geplante Öffnung der GAP-Gesetzgebung sollte am besten gänzlich ad acta gelegt werden. Stattdessen sollte für Verlässlichkeit und Vereinfachungen in der technischen Umsetzung der Antragstellung in der laufenden GAP gesorgt werden.

Darüber hinaus muss die Reform der zukünftigen Ausgestaltung der GAP an Vereinfachung, Gerechtigkeit und Ökologisierung gleichermaßen orientieren. Zur Weiterentwicklung der GAP nach 2027 verweist die AbL auf die Empfehlungen der Verbände-Plattform zur GAP: [ZUKUNFT GESTALTEN - Gemeinsam für eine krisenfeste, ökologischere und gerechte Landwirtschaft und Agrarpolitik. Ziele, Forderungen und Vorschläge der Verbände-Plattform für die GAP-Reform nach 2027 und Schritte des Übergangs](#)